



HESSEN

**RICHTLINIE DES LANDES HESSEN ZUR
FÖRDERUNG DES ERHALTS, DER PFLEGE
UND DER NUTZUNG VON EXTENSIV
BEWIRTSCHAFTETEN STREUOBSTWIESEN
(Streuobstrichtlinie – StObstRL)**



I. Vorbemerkungen	- 3 -
1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....	- 3 -
1.1. Zuwendungszweck.....	- 3 -
1.2. Förderziel.....	- 3 -
1.3. Rechtsgrundlagen.....	- 4 -
II. Gegenstand der Förderung.....	- 5 -
1. Fördertatbestand A Neuanpflanzung, Nachpflanzung und Schnittmaßnahmen.....	- 5 -
1.1. Zuwendungsempfänger	- 5 -
1.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- 5 -
1.2.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform.....	- 5 -
1.2.2. Finanzierungsart	- 5 -
1.2.3. Zuwendungshöhe.....	- 6 -
1.2.4. Bemessungsgrundlage	- 6 -
1.2.5. Zuwendungsbestimmungen.....	- 6 -
1.2.6. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	- 7 -
1.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	- 7 -
1.3. Verfahren	- 8 -
1.3.1. Antragsverfahren	- 8 -
1.3.2. Bagatellgrenzen	- 10 -
1.3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	- 10 -
1.3.4. Verwendungsnachweisverfahren	- 10 -
2. Fördertatbestand B: Einrichtung von Streuobst-Annahmestellen der hessischen Keltereien.....	- 11 -
2.1. Zuwendungsempfänger	- 11 -
2.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- 11 -
2.2.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform.....	- 11 -
2.2.2. Finanzierungsart	- 12 -

2.2.3.	Zuwendungshöhe	- 12 -
2.2.4.	Bemessungsgrundlage	- 12 -
2.2.5.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	- 12 -
2.3.	Verfahren	- 12 -
2.3.1.	Antragsverfahren	- 12 -
2.3.2.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	- 13 -
2.3.3.	Verwendungsnachweisverfahren	- 13 -
3.	Fördertatbestand C: Ernte	- 13 -
3.1.	Zuwendungsempfänger	- 13 -
3.2.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	- 14 -
3.2.1.	Zuwendungsart und Finanzierungsform	- 14 -
3.2.2.	Finanzierungsart	- 14 -
3.2.3.	Zuwendungshöhe	- 14 -
3.3.	Verfahren	- 14 -
3.3.1.	Antragsverfahren	- 14 -
3.3.2.	Bewilligung	- 15 -
3.3.3.	Bagatellgrenze	- 15 -
3.3.4.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	- 15 -
3.3.5.	Verwendungsnachweisverfahren	- 15 -
III.	Allgemeine Bestimmungen	- 15 -
1.	Definition Streuobstwiese	- 15 -
2.	Bewilligungsstellen	- 16 -
3.	Vergaberecht	- 16 -
4.	Allgemeine Förderbestimmungen	- 16 -
5.	Prüfungsrechte	- 17 -
6.	Beihilferechtliche Einordnung	- 17 -
7.	Transparenz	- 18 -
8.	Geltungsdauer	- 19 -

I. Vorbemerkungen

1. Förderziel, Anwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Anwendungszweck

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für den Erhalt von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen in Hessen und deren Beerntung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Förderziel

Streuobstwiesen prägen seit Jahrhunderten die Kulturlandschaft der hessischen Heimat. Durch Überalterung, mangelnde Nutzung und klimatische Veränderungen gehen Bestände verloren und Flächen verbuschen und verlieren langfristig ihre Funktion. Streuobstwiesen sind lebendiges Zeugnis dafür, dass Natur- und Artenschutz häufig auch eine aktive Naturnutzung voraussetzen.

Mit dieser Richtlinie sollen jährlich 5.000 hochstämmige Obstbäume nach- oder neuangepflanzt werden und mindestens 10.000 Hochstämme im Jahr gepflegt werden. Des Weiteren zielt die Richtlinie darauf ab, die Motivation der Streuobstaktiven in Hessen zu steigern und die Obsternte von extensiv genutzten Streuobstflächen mit 15.000 Arbeitsstunden zu unterstützen, um hochwertige, regionale Produkte, wie hessischen Apfelsaft, Apfelwein und beispielsweise Brände aus hessischen Kirschen, zu erhalten. Durch die regionale Produktion können weitreichende Transportemissionen verhindert werden. Zudem dienen diese Maßnahmen dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiesen und dem Schutz der Biodiversität, der Aufwertung des Lebensraumtyps und des Landschaftsbildes sowie der Förderung traditioneller Kulturlandschaften, die durch den Einsatz hessischer Bürgerinnen und Bürger, Vereinen und Verbänden erhalten bleiben.

1.3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird auf Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- §§ 23, 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG),
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
- Hessisches Subventionsgesetz (SubvG HE) und Subventionsgesetz des Bundes (SubvG),
- ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) (Agrar-De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2023 L Nr. 2831) (Allgemeine De-minimis-VO),
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) (Agrarfreistellungsverordnung (AgrarGVO),
- §§ 29, 30, 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG),
- Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK).

II. Gegenstand der Förderung

1. Fördertatbestand A Neuanpflanzung, Nachpflanzung und Schnittmaßnahmen

- a) Neuanpflanzung und Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume sowie Wildobstarten standortgerechter, klimaresilienter Sorten gemäß Anlage 1 und 2 auf extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen,
- b) Pflanzung von Sämlingsunterlagen oder Direktsaat mit späterer Veredelung zur Verwendung auf extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen,
- c) Schnittmaßnahmen an hochstämmigen Streuobstbäumen auf extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und ein Zuschlag für die Sanierung des Baumes bei Mistelbefall.

1.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften sowie Vereine; hierzu zählen insbesondere Landschaftspflegeverbände, Waldbesitzervereinigungen, Naturschutz-, Obst- und Gartenbauvereine sowie sonstige Zusammenschlüsse mit einschlägiger Zielsetzung nach Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsstelle,
- landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der KMU-Definition.

1.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1.2.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

1.2.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalbeträgen.

1.2.3. Zuwendungshöhe

- a) Die Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach Teil II Nr. 1a) beträgt 105 EUR je Baumpflanzung.
- b) Bei Maßnahmen nach Teil II Nr. 1b) wird eine Förderung in Höhe von 40 EUR je Baumpflanzung (oder Direktsaat) und 50 EUR je Baum nach 4 Jahren bei erfolgreicher Veredelung gewährt.
- c) Bei Maßnahmen nach Teil II Nr. 1c) wird eine Förderung für
- Entwicklungsschnitt (6. bis 15. Jahr): 25 EUR/ je Baum und Schnitt,
 - Erhaltungsschnitt (16. bis 25. Jahr): 50 EUR/ je Baum und Schnitt,
 - Unterhaltungspflege (ab 26. Jahr): 120 EUR/ je Baum und Schnitt
- gewährt.

Für die Sanierung des Hochstammes bei Mistelbefall gibt es ab dem 26. Jahr einen Zuschlag von 40,00 EUR je / Baum und Schnitt.

1.2.4. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

1.2.5. Zuwendungsbestimmungen

a) Neuanpflanzung und Nachpflanzung

Die entsprechenden Maßnahmen Neuanpflanzung und Nachpflanzung beinhalten die Pflanzung standortgerechter, klimaresilienter (alter) Sorten hochstämmiger Obstbäume und Wildobstbäumen gemäß Anlage 1 und 2, mit einer angestrebten Stammhöhe von mindestens 1,60 Meter, inkl. notwendigem Baumschutzmaterial (z. B. Verbiss- und/oder Baumschutz-Gitter und/oder Wühlmausschutz), Baumscheibenpflege, Bewässerung und vier Erziehungsschnitten.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die mit dieser Zuwendung gepflanzten Streuobsthochstämme und Wildobstbäume ab Pflanzung 5 Jahre zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).

Zudem müssen die Baumscheiben regelmäßig freigehalten werden; in Dürreperioden muss eine Bewässerung sichergestellt sein.

b) Pflanzung von Sämlingsunterlagen oder Direktsaat mit späterer Veredelung

Die entsprechenden Maßnahmen „Pflanzung von Sämlingsunterlagen“ oder „Direktsaat mit späterer Veredelung“ beinhalten die Auswahl standortgerechter, starkwüchsiger Sämlingsunterlagen bzw. klimaresilienter (alter) Sorten für die Direktsaat und Veredelung. Ziel der Maßnahme sind hochstämmige und klimaresiliente Obstbäume und Wildobstbäume gemäß Anlage 1 und 2 inkl. notwendigem Baumschutzmaterial (z. B. Verbiss- und/oder Baumschutz-Gitter und/oder Wühlmausschutz), Baumscheibenpflege und Bewässerung.

c) Schnittmaßnahmen

Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt. Ziel der Schnittmaßnahmen ist bei nachgepflanzten und jungen Bäumen der Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts, um ein möglichst langes Baumalter zu ermöglichen. Auch bei älteren Bäumen soll der Schnitt die Vitalität sowie Stabilität und damit die Lebensdauer der Bäume verlängern.

1.2.6. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Ersatzpflanzungen und Schnittmaßnahmen auf Grundstücken, die auf Grundlage naturschutzrechtlicher Ausgleichsregelungen bzw. Kompensationsmaßnahmen angelegt wurden,
- gleichartige Maßnahmen, für die Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen beantragt wurden (Ausschluss von Doppelförderungen),
- Sorten und Arten, wenn diese nicht in Anlage 1 und 2 aufgeführt sind.

1.2.7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die geschnittenen Bäume müssen vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden. Die Markierung muss

mindestens noch zwei Jahre nach Ende des Förderzeitraumes erkennbar sein.

Sind hochstämmige Obstbäume, für die eine Förderung nach Teil II Nr. 1 c) beantragt wurde, im dreijährigen Bewilligungszeitraum abgängig bspw. abgestorben, ist dies umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

- Bei Durchführung aller Fördertatbestände nach Teil II Nr. 1a) – c) muss bei Antragstellung die eigene Qualifikation oder die der durchführenden Person durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an Schnittkursen, einem Baumwartseminar, einem Seminar als zertifizierter Streuobstfachwart, zertifizierten Landschaftsobstbauer oder mehrjährige Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Weiterhin gelten auch Bescheinigungen von Vereinen und Verbänden, in denen die durchführende Person mehrjährige Praxis bei der Durchführung von Schnittmaßnahmen erlangt hat. Die Ausbildung als Gärtnerin oder Gärtner mit entsprechender Erfahrung oder als Landschaftspfleger werden ebenfalls anerkannt.
- Eine Förderung von Streuobstanpflanzungen auf Ackerflächen sowie eine Umwandlung von Ackerland in Grünland im Rahmen der Streuobstförderung ist ausgeschlossen.

1.3. Verfahren

1.3.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist grundsätzlich im Wege eines Onlineantragsverfahrens vor Beginn der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Zur Antragstellung:

www.landwirtschaft.hessen.de → Menu / Heimat → Streuobstwiesen

Dieser Link führt direkt zur Antragstellung.

Der Antrag für Fördertatbestände nach Teil II Nr. 1a) und 1 b) kann mit einer Laufzeit für ein Jahr gestellt werden. Anträge für den Fördertatbestand nach Teil II Nr. 1 c) können entweder für ein Jahr oder für drei Jahre gestellt werden.

Die Anträge müssen für alle Fördertatbestände nach Teil II Nr. 1a) – c) folgende Angaben enthalten:

- Namen und Kontaktdaten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers und der oder des Nutzungsberechtigten als Antragsteller,
- Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer,
- Angaben zur Grundstücksgröße in qm oder ha, Anzahl der auf dem Grundstück bereits befindlichen Bäume,
- bei einem Antrag durch Nutzungsberechtigte (z. B. Pachtverhältnis) ist die schriftliche Zustimmung zur Antragstellung und Beantragung von Fördertatbeständen der Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich und als Anlage einzureichen,
- eine De-minimis-Erklärung (Anlage 4),
- Nachweis der Qualifikation (siehe Teil II Nr. 1.2.7.).

Für den Fördertatbestand nach Teil II Nr. 1a) sind zusätzlich:

- Pflanzpläne mit den neuen Standorten der hochstämmigen, standortgerechten, klimaresilienten (alten) Sorten sowie Wildobstarten (Anlage 1 und 2) und
- für die geplante Pflanzung von Wildobstarten ein entsprechendes Angebot oder Nachweis über die gebietsheimischen Arten aus einer Baumschule oder einem Reisergarten vorzulegen.

Für den Fördertatbestand nach Teil II Nr. 1b) sind zusätzlich:

- Pflanzpläne der Pflanzung von Sämlingsunterlagen oder Direktsaat mit späterer Veredelung (gemäß Anhang 1 und 2) vorzulegen.

Für Fördertatbestand nach Teil II Nr. 1c) sind zusätzlich:

- Schnittpläne und eine Fotodokumentation über den Pflegezustand der einzelnen Bäume vorzulegen.

1.3.2. Bagatellgrenzen

Bewilligungen und Auszahlungen unter 1.000 EUR Gesamtantragswert der Fördertatbestände der Maßnahmen nach Teil II Nr. 1a) – 1c) werden nicht gewährt.

1.3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Für Fördermaßnahmen nach Teil II Nr. 1c) können bei drei Antragsjahren pro Jahr bis zu 35 Prozent der Schnittmaßnahmen im Rahmen des bewilligten Antrages bei Vorlage des Zwischennachweises zur Auszahlung angefordert werden.

1.3.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle schriftlich vorzulegen und die fachgerechte Durchführung nachzuweisen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Mindestinhalten zugelassen:

- a) Für Maßnahmen nach Teil II Nr. 1a) und 1b) ist eine Kopie der Rechnung der Baumschule sowie eine Pflanzliste und ein Pflanzplan (analoge Karten, GIS-Shapes) mit dem Standort der durchgeführten Pflanzung und eine Fotodokumentation einzureichen,
- b) für die erfolgreiche Maßnahme nach Teil II Nr. 1b) die erfolgreiche Veredlung oder Direktsaat ist eine Fotodokumentation nach vier Jahren vorzulegen,
- c) für Maßnahmen nach Teil II Nr. 1c) sind die Schnittpläne (analoge Karten, GIS-Shapes) und eine Fotodokumentation vorzulegen. Bei dreijährigen Anträgen sind in gleicher Form die Zwischennachweise zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

2. Fördertatbestand B: Einrichtung von Streuobst-Annahmestellen der hessischen Keltereien

Gefördert wird die Einrichtung bzw. Aufwertung einer Annahmestelle zur Weitergabe des hessischen Streuobstes an ehrenamtliche und gewerblich tätige Keltereien. Die Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und den ehrenamtlich und gewerblich tätigen Keltereien muss schriftlich dokumentiert sein.

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 52 i. V. m. Anhang I der VO (EU) 2022/2472.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften sowie Vereine, die eine Annahmestelle für hessisches Obst betreiben.

Hierzu zählen insbesondere Landschaftspflegeverbände, Waldbesitzervereinigungen, Naturschutz-, Obst- und Gartenbauvereine sowie sonstige Zusammenschlüsse mit einschlägiger Zielsetzung nach Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsstelle.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die sich im Sinne des Art. 2 Nr. 59 der VO (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.2.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

2.2.2. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

2.2.3. Zuwendungshöhe

Gewährt wird eine pauschale Zuwendung zur Unterstützung zu den Ausgaben für die Ausstattung von Annahmestellen für ehrenamtlich und gewerblich tätige Keltereien:

- a) eine Förderung in Höhe von 150 EUR bei nachweisbaren Ausgaben in Höhe von mindestens 300 EUR,
- b) eine Förderung in Höhe von 250 EUR bei nachweisbaren Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR,
- c) eine Förderung in Höhe von 500 EUR bei nachweisbaren Ausgaben in Höhe von mindestens 1.000 EUR.

2.2.4. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Arbeitsmaterialien, die für den Betrieb einer Annahmestelle notwendig sind. Hierunter fallen z. B. die Anschaffung einer Wiegeeinrichtung, Paletten, Abdeckplanen oder wiederverwertbaren Transportkisten.

2.2.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für die Anschaffung oder Miete von Grund und Boden, Hallen, Garagen oder ähnliche Räumlichkeiten für die Lagerung sind nicht zuwendungsfähig.

2.3. Verfahren

2.3.1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle. Der Antrag ist grundsätzlich im Wege eines Onlineantragsverfahrens einzureichen.

Zur Antragstellung:

www.landwirtschaft.hessen.de → Menu / Heimat → Streuobstwiesen

Dieser Link führt direkt zur Antragstellung.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der Ausgaben und der Einnahmen,
- die Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel, die Art der Beihilfe (Zuschuss) und die Höhe der für das Projekt bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

2.3.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

2.3.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Abschluss der Verwendung ist der Bewilligungsstelle vorzulegen und nach Beendigung die fachgerechte Durchführung nachzuweisen.

Die Verwendung ist abweichend von Nr. 6 ANBest-P ausschließlich unter Vorlage von Rechnungskopien nachzuweisen.

3. Fördertatbestand C: Ernte

Durch die Förderung soll ein Anreiz zur Beerntung von hochstämmigen Obstbäumen auf extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen durch deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder Eigentümerin und Eigentümer neu geschaffen werden.

3.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften sowie Vereine; hierzu zählen insbesondere

Obst- und Gartenbauvereine sowie sonstige Zusammenschlüsse mit einschlägiger Zielsetzung nach Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsstelle.

3.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.2.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.2.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.2.3. Zuwendungshöhe

Den Antragstellern können für die in Eigenleistung erfolgten Erntearbeiten pro Baum 3 Stunden Zeitaufwand angerechnet werden. Die geleisteten Stunden werden mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn multipliziert. Hiervon werden 70 Prozent der Summe für unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistung als Zuwendung gewährt.

3.3. Verfahren

3.3.1. Antragsverfahren

Die Antragstellung kann einmal pro Kalenderjahr, bis spätestens zum 31. Oktober, bei der Bewilligungsstelle erfolgen. Der Antrag ist grundsätzlich im Wege eines Onlineantragsverfahrens bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Antrag sind gleichzeitig auch der Verwendungsnachweis sowie eine De-minimis-Erklärung vorzulegen.

Zur Antragstellung:

www.landwirtschaft.hessen.de → Menu / Heimat → Streuobstwiesen

Dieser Link führt direkt zur Antragstellung.

3.3.2. Bewilligung

Die Projektlaufzeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Oktober desselben Kalenderjahres. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO generell zugelassen.

3.3.3. Bagatellgrenze

Bewilligungen und Auszahlungen unter 250 EUR werden nicht gewährt.

3.3.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich.

3.3.5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen und die Durchführung nachzuweisen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Mindestinhalten zugelassen:

- Wiegeschein einer geeichten, öffentlichen Waage, Wiegescheine der gewerblich tätigen Kelterei oder Wiegeschein eines Unternehmens mit mobiler Kelterei zum Nachweis der Ernte oder Bestätigung und Umrechnung der gepressten Saftmenge über die verwendete Menge von Streuobst, die für die Herstellung von Säften an einer mobilen Kelterei benötigt wird und
- die Anzahl der abgeernteten Obstbäume.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Definition Streuobstwiese

Die zu fördernden Streuobstwiesen sind im Regelfall gemäß § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Teile der Natur und Landschaft (Biotope). Diese werden definiert als flächige Bestände, mit ab 1,60 m hochstämmigen, überwiegend extensiv genutzten Obstbäumen, meist regionaltypischer Sorten auf Wiesen, Weiden oder Äckern.

Geschützt sind flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbestände und des extensiv bewirtschafteten Grünlandes, z. B. durch Beweidung, Heuwiesenbewirtschaftung etc., im Außenbereich ab einer Mindestgröße von 1.000 qm oder ab 10 hochstämmiger Obstbäume. In begründeten Fällen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe) kann die Stammhöhe unterschritten oder von der Baumanzahl abgewichen werden. Die Bestandsdichte darf 150 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die mit dieser Richtlinie geförderte Neuanlage bzw. Nachpflanzung einer extensiv bewirtschafteten Streuobstfläche muss zu mindestens 50 Prozent aus den für Hessen traditionellen Streuobstarten Apfel, Birne, Kirsche oder Pflaume bestehen. Weiterhin können bis zu 30 Prozent gebietsheimische Wildobstarten gemäß Anlage 2 zugelassen werden, sofern eine Nutzung der Ernte angedacht ist.

Die Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) ist für die weitere Definition innerhalb dieser Richtlinie heranzuziehen.

2. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstelle für die beantragten Zuwendungen aus dieser Richtlinie ist das für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium (gemäß Anhang 3).

3. Vergaberecht

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

- 4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Zudem gelten die § 48 bis 49a HVwVfG.

- 4.2. Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG gebührenpflichtig, sofern diese oder dieser auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- 4.3. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 4.4. Eine Förderung aus anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.
- 4.5. Die zuständige Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die vorgelegten Belege zur Ermittlung der Zuwendung sowie die erfassten Angaben zu De-minimis-Beihilfen abweichend von Nr. 6.8 ANBest-P für 10 Jahre aufbewahrt werden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

5. Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihrer beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei dem Empfänger zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

6. Beihilferechtliche Einordnung

- 6.1. Die Zuwendungen für den Fördertatbestand A) dieser Richtlinie werden beihilferechtlich als De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt. Dies erfolgt auf Grundlage und unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2025/1989 vom 02. Oktober 2025. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-

minimis-Beihilfen darf in einem fließenden Zeitraum von drei Jahren 50.000 EUR nicht übersteigen.

- 6.2. Die Zuwendungen nach Fördertatbestand B) dieser Richtlinie erfolgen nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 (AgrarGVO). Die Maßnahme wurde der Kommission auf Grundlage von Art. 17 der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Freistellung angezeigt und ist mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- 6.3. Die Zuwendungen nach dem Fördertatbestand C) dieser Richtlinie werden beihilferechtlich als De-minimis-Beihilfen gewährt. Dies erfolgt auf Grundlage und unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-VO). Die aufgrund dieser Verordnung einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen.

7. Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2022/2472 Einzelbeihilfen veröffentlicht werden, die folgende Beträge überschreiten:

- 10.000 EUR bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 100.000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

Für Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, bleibt die Richtlinie jedoch bis zur vollständigen Abwicklung der geförderten Maßnahmen anwendbar.



Ingmar Jung

Wiesbaden, den 01.07.2026

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Aktenzeichen: 1400-Abt.X-087h 04.01-
001#2026-0002



Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erhalts, der Pflege und der Nutzung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen< (Streuobstrichtlinie – StObstRL)

Anlage 1: Hochstämmige Obstsorten

a) Äpfel

Adams Parmäne
Adersleber Kalvill
Alantapfel
Alkmene
Allendorfer Rosenapfel
Allington Pepping
Altenstädter Roter
Alzenauer Roter Rambur
Amrheinapfel
Ananasrenette
Anhalter
Auralia
Ausbacher Roter
Bachgaurennette
Batullenapfel
Baumanns Renette
Beerbacher Taffetapfel
Berkersheimer Roter
Berner Rosenapfel
Biesterfelder Renette
Bischofsmütze
Bismarckapfel
Bittenfelder
Blauacher Wädenswil
Boikenapfel
Börtliner Weinapfel
Brauner Matapfel
Brettacher
Bulcher
Bürgstädter Roter
Carpentin
Cellini

Champagner Renette
Cox Pomona
Damasonrenette
Danziger Kantapfel
Ditzels Rosenapfel
Doppelter Prinzenapfel
Dorheimer Streifling
Dülmener (Herbst)Rosenapfel
Edelborsdorfer
Eifeler Rambur
Engelsberger
Englische Spitalrenette
Erbachhofer Weinapfel
Ernst Bosch
Erwin Bauer
Extertaler Katzenkopf
Fey's Rekord
Fießer's Erstling
Finkenwerder Herbstprinz
Florina
Französische Goldrenette
Freiherr von Berlepsch
Friedberger Bohnapfel
Fromms Goldrenette
Gacksapfel
Galloway Pepping
Gascoynes Scharlachroter
Geflammter Kardinal
Geheimrat Dr. Oldenburg
Gehrsers Rambur
Gelber Bellefleur
Gelber Edelapfel
Gelber Richard
Gestreifter Matapfel

Gewürzluiken
Gloria Mundi
Goldparmäne
Goldrenette aus Blenheim
Grahams Jubiläumsapfel
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Große Kasseler Renette
Großer Mauerapfel
Großwallstädter Rosenapfel
Grünapfel
Grüner Fürstenapfel
Grüner Stettiner
Hanauer Bischofsmütze
Harberts Renette
Hadelner Rotfranch
Hartapfel
Hauxapfel
Herrenapfel
Hessische Tiefenblüte
Heuchelheimer Schneeapfel
Hilde
Hildesheimer Goldrenette
Himbacher Grüner
Himbeerapfel aus Holovous
Hochzeitsapfel
Hofheimer Glanzrenette
Holsteiner Cox
Horneburger Pfannkuchenapfel
Hupfelds Süßapfel
Igstädter Matapfel
Ingrid Marie
Jägers Renette
Jakob Fischer
Jakob Lebel
James Grieve
Jonagold
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kaiserkrone
Kalbfleischapfel
Kanadarenette
Kardinal Bea
Käsapfel
Klarapfel
Kloppenheimer Streifling
Königinapfel
Königlicher Kurzstiel

Königsrenette aus Jersey
Korbacher Edelrenette
Korbiniansapfel
Körler Edelapfel
Kronprinz Rudolf
Krügers Dickstiel
Kumpfenapfel
Landsberger Renette
Langelandapfel
Langenhainer Würzapfel
Langer Grüner Gulderling
Langschneider
Lausitzer Nelkenapfel
Laxtons Superb
Linsenhofer Sämling/Renette
Lippoldsberger Tiefenblüte
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Luxemburger Triumph
Martens Sämling
Martini
Maunzenapfel
Melrose
Mensengesäßer Gelber
Mensfelder Glanzrenette
Metzrenette
Minister von Hammerstein
Moringer Rosenapfel
Mutterapfel
Naumburger Schafsnase
Notarisapfel
Oberdiecks Renette
Oberkaufunger Renette
Oberländer Himbeerapfel
Odenwälder
Öhringer Blutstreifling
Ontario
Orléansrenette
Osnabrücker Renette
Parkers Pepping
Pflasterapfel
Pommerscher Krumstiel
Porzenapfel
Prinz Albrecht von Preußen
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Rambacher Rosenapfel
Reka
Remo

Retina
Rewena
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Ribston Pepping
Riesenboiken
Roter Astrachan
Roter Bellefleur
Roter Berlepsch
Roter Boskoop
Roter Eiserapfel
Roter Herbstkalvill
Roter Jungfernapfel
Roter Metternich
Rote Sternrenette
Roter Trierer Weinapfel
Rote Walze
Ruhm aus Kelsterbach
Ruhm aus Kirchwerder
Schöner aus Bath
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Herrnhut
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiedenbrück
Schöner aus Wiltshire
Schweizer Orangenapfel
Seestermüher Zitronenapfel
Siebenschläfer
Signe Tillisch
Sommerzimtapfel
Sonnenwirtsapfel
Sossenheimer Roter
Spitzrabau
Spätblühender Taffetapfel
Steinbacher
Steinleyer
Stina Lohmann
Strauwalds neue Goldparmäne
Süßrenette Niedererlenbach
Topaz
Transparent aus Croncels
Trendelburger Kalvill
Trennfurter Renette
Twister Apfel
Vaterapfel
Waldecker Nr. 1
Waldgirmeser Herrnapfel

Weilburger
Weißer Astrachan
Weißer Klarapfel
Weißer Matapfel
Weißer Winterglockenapfel
Weißer Winterkalvill
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Westfälische Tiefenblüte
Winterbananenapfel
Winterprinzenapfel
Winterzitronenapfel
Wörbers Rambur
Zabergäu Renette
Zuccalmaglios Renette

b) Birnen

Aarer Pfundbirne
Alexander Lucas
Amanlis Butterbirne
Bayrische Weinbirne
Blumenbachs Butterbirne
Boc's Flaschenbirne
Bunte Julibirne
Champagnerbratbirne
Clairgeau's Butterbirne
Clapps Liebling
Conference
Deutsche Nationalbergamotte
Diels Butterbirne
Doppelte Philippsbirne
Esperens Bergamotte
Frau Luise Goethe
Frühe von Trevoux
Gelbmöstler
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Großer Franz. Katzenkopf
Grumkower Butterbirne
Grünberger Riesenbirne
Gute Graue
Gute Luise
Hofratsbirne
Josephine von Mecheln
Kerwebirn
Kirchensaller Mostbirne

Knausbirne
 Köstliche von Charneux
 Kuhfuß
 Madame Verté
 Metzger Bratbirne
 Mollebusch
 Nägelebirne
 Neue Poiteau
 Nordhäuser Winterforelle
 Oberösterreichischer Weinbirne
 Olivier de Serres
 Pastorenbirne
 Petersbirne
 Präsident Drouard
 Prinzessin Marianne
 Rote Bergamotte
 Rote Winterkappesbirne
 Rudolf Goethe
 Saint Remy
 Schweizer Wasserbirne
 Schweizer Hose
 Sommerblutbirne
 Sommereierbirne
 Sommer-Zuckerbirne
 Stuttgarter Geißhirtle
 Tongern
 Trockener Martin
 Vereinsdechantsbirne
 Volkmarser Birne
 Weilersche Mostbirne
 Welsche Bratbirne
 Wilde Eierbirne
 Wildling von Einsiedel
 Williams Christ
 Windsorbirne
 Winternelis

c) Kirschen

Bernhard Nette
 Burlat
 Büttners Rote Knorpelkirsche
 Coburger Maiherzkirsche
 Czengödi (Sauerkirsche)
 Dankelmann
 Dolleseppler (Brennkirsche)
 Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
 Elton

Favorit (Sauerkirsche)
 Flamentiner
 Frühe Rote Meckenheimer
 Garrns Bunte
 Geisepitter
 Grolls Schwarze
 Große Prinzessinkirsche
 Große Schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Heimanns Rubinweichsel (Sauerkirsche)
 Karneol (Sauerkirsche)
 Kassins Frühe
 Knauffs Schwarze
 Kordia
 Königin Hortense
 Königliche Amarelle
 Koröser Weichselkirsche (Sauerkirsche)
 Kronprinz von Hannover
 Kunzeskirsche
 Lapins
 Landele
 Lucienkirsche
 Ludwigs Frühe
 Maibigarreau
 Morellenfeuer (Sauerkirsche)
 Morina (Sauerkirsche)
 Offenburger Schüttler (Brennkirsche)
 Oktavia
 Regina
 Ritterkirsche (Brennkirsche)
 Sam
 Schattenmorelle (Sauerkirsche)
 Schneiders Späte Knorpelkirsche
 Schwarzer Falter
 Souvenir des Charmes
 Spitze Braune
 Star
 Stella
 Sunburst
 Van
 Vowi (Sauerkirsche)
 Weiße Spanische
 Werdersche Braune
 Wils Frühe

d) Pflaumen

Anna Späth (Zwetsche)

Bellamira (Mirabelle)
 Bühler Frühzwetsche
 Cacaks Beste (Zwetsche)
 Cacaks Frühe (Zwetsche)
 Cacaks Schöne (Zwetsche)
 Chrudimer (Zwetsche)
 Czernowitzer (Zwetsche)
 Elena (Zwetsche)
 Ersinger Frühzwetsche
 Flotows Mirabelle
 Gelbe Hauszwetsche
 Gelbe Eierpflaume
 Gelber Spilling
 Gelbroter Spilling
 Graf Althans Reneklode
 Große Grüne Reneklode
 Hauszwetsche in Typen
 Hanita (Zwetsche)
 Herman (Zwetsche)
 Italienische Zwetschge
 Jefferson
 Jojo
 Katalonischer Spilling
 Kirkes Pflaume
 Mirabelle aus Metz (Gelbe M.)
 Miragrande Nancy Mirabelle
 Ontariopflaume
 Opal (Pflaume)
 Ortenauer (Zwetsche)
 Oullins Reneklode
 President Pflaume
 Rudolfspflaume
 Ruth Gerstetter (Zwetsche)
 Sanctus Hubertus (Pflaume)
 Schöne aus Löwen (Pflaume)
 Stanley (Zwetsche)
 The Czar (Pflaume)
 Top (Zwetsche)
 Tragedy
 Valjevka (Zwetsche)

Königin Viktoria (Pflaume)
 Wangenheimer Frühzwetsche
 Von Hartwiß Gelbe Zwetschge
 Zimmers Frühszwetsche
 Zibarte (Wildpflaume)

e) Quitten

Bereczki (Birnenquitte)
 Cydopom
 Cydora Robusta
 Leskovacz
 Konstantinopler Apfelquitte
 Muskatnaja
 Portugiesische
 (Birnenquitte)
 Robusta (Birnenquitte)
 Ronda
 Vranja (Birnenquitte)

f) Sonstige

Aprikose in Sorten
 Edel-Eberesche in Typen
 Esskastanie in Sorten
 Kornelkirsche in Sorten
 Mandel in Sorten
 Maulbeere in Sorten
 Mispel in Sorten
 Pfirsich in Sorten
 Quitten in Sorten
 Speierling in Sorten
 Walnuss in Sorten

Die genannten Sortenlisten bilden den aktuellen wissenschaftlich bekannten Stand der verfügbaren Sorten-Sortimente ab. Sie sind nicht als abschließend zu verstehen. Neu entdeckte alte Sorten (die bislang als verschollen galten) oder nicht bestimmbare alte Sorten (sogenannte „bekannte Unbekannte“) können zum Erhalt der genetischen Vielfalt nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde ebenfalls gepflanzt werden. Hierbei sind die gesetzlich gültigen Erlasse, Verordnungen und Richtlinien zu beachten.



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erhalts, der Pflege und der Nutzung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen (Streuobstrichtlinie – StObstRL)

Anlage 2: Gebietsheimische Wildobstarten

- Baumhasel (*Corylus colurna*)
- Eberesche, Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Esskastanie Sämling (*Castanea sativa*)
- Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*)
- Kornellkirsche (*Cornus mas*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Mispel (*Mespilus germanica*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Speierling Sämling (*Sorbus/Cornus domestica*).
- Walnuss Sämling (*Juglans regia*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus laevigata*)
- Wildäpfel (*Malus sylvestris* und *M. sieversii*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erhalts, der Pflege und der Nutzung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen (Streuobstrichtlinie – StObstRL)

Anlage 3: Übersicht der Regierungspräsidien und Landkreise

a) Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Zuständigkeit für:

Kreisfreie Stadt Kassel
Sonderstatusstadt Fulda

Landkreis Kassel
Landkreis Fulda
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Schwalm-Eder-Kreis
Werra-Meißner-Kreis
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

b) Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 35390 Gießen

Zuständigkeit für:

Sonderstatusstadt Gießen
Sonderstatusstadt Wetzlar
Sonderstatusstadt Marburg

Landkreis Gießen
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Lahn-Dill-Kreis
Vogelsbergkreis
Landkreis Limburg-Weilburg

**c) Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64238 Darmstadt**

Zuständigkeit für:

Kreisfreie Stadt Darmstadt
Kreisfreie Stadt Offenbach am Main
Kreisfreie Stadt Frankfurt

Landeshauptstadt Wiesbaden
Sonderstatusstädte Bad Homburg vor der Höhe
Sonderstatusstadt Hanau
Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main

Landkreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis



Anlage 4: Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

Unternehmen	Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Hiermit beantrage(n) ich/wir, die Maßnahme aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ durchzuführen.

Zuordnung von Mitteln für die De-minimis-Erklärung

Die De-minimis-Erklärung bezieht sich auf die beantragte De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Um die De-minimis-Erklärung sachgerecht ausfüllen zu können, werden durch die folgenden Fragestellungen notwendige Informationen abgefragt. Bitte füllen Sie das Schreiben in dem für Sie zutreffenden Punkt aus und unterschreiben Sie es.

- ☐ Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen ausschließlich der antragstellenden Organisation zugute.

Damit ist auch ausgeschlossen, dass verbundenen oder Partner oder anderweitig mit dem antragstellenden Unternehmen/der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbänden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.

→ *Füllen Sie bitte in diesem Fall die De-minimis-Erklärung entsprechend der oben genannten De-minimis-Verordnung aus (Anlage).*

- ☐ Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen teilweise der antragstellenden Organisation zugute sowie anderen Partnerorganisationen, die zusammen mit der

¹ ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023

antragstellenden Organisation einen als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbund bilden.

Damit ist auch ausgeschlossen, dass weiteren verbundenen oder Partner oder anderweitig mit der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbünden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.

→ *Füllen Sie bitte in diesem Fall die De-minimis-Erklärung entsprechend der oben genannten De-minimis-Verordnung aus (Anlage).*

- ☐ Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen der antragstellenden Organisation zugute sowie ande-ren Unternehmen oder Partnerorganisationen, die mit der antragstellenden Organisation **keinen** als **wirtschaftliche Einheit** zu begreifenden Verbund bilden.

Damit ist auch ausgeschlossen, dass Verbundenen oder Partner oder anderweitig mit der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbünden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.

Der antragstellenden Organisation kommen finanzielle Mittel der Förderung in Höhe von

Euro zugute.

Unternehmen oder Partnerorganisationen, die förderbezogene Kooperationspartner sind und mit dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation **keinen** als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbund bilden, kommen finanzielle Mittel der Förderung in folgender Höhe zugute:

Unternehmen/Organisation (Name, Adresse)	Fördersumme [EUR]	Subventionswert [EUR]

- ☐ Weitere Unternehmen/Partner – siehe Zusatzblatt

- Füllen Sie bitte die De-minimis-Erklärung entsprechend der oben genannten De-minimis- Verordnung aus (Anlage).
- Bitte geben Sie jeweils eine unausgefüllte Kopie der Anlage (De-minimis-Erklärung) an die oben genannten Unternehmen bzw. Organisationen weiter. Diese müssen die De-minimis- Erklärung ausfüllen und Ihnen zurücksenden.
- Legen Sie diese Erklärung(en) Ihrer Erklärung bei. **Sollte bei Antragstellung noch nicht bekannt sein, welche Unternehmen bzw. Organisationen beteiligt sind oder sich Änderungen ergeben, sind die Erklärungen spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall haben Sie als Antragsteller sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung an den Begünstigten das Gesamtvolumen der Subventionen der vergangenen drei Jahre 300.000,00 Euro nicht übersteigt.**

- ☐ Die teilnehmenden Unternehmen bzw. Organisationen sind noch nicht bekannt.

- ☐ Die Förderung kommt dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation **nicht** zugute. Sie ersetzt auch nicht Mittel, die von dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation für Dritte bereitgestellt würden. Die Förderung kommt folgenden Unternehmen bzw. Organisationen zugute:

Unternehmen/Organisation (Name, Adresse)	Fördersumme [EUR]	Subventionswert [EUR]

- ☐ Weitere Unternehmen/Partner – siehe Zusatzblatt

- Bitte geben Sie jeweils eine unausgefüllte Kopie der Anlage (De-minimis-Erklärung) an die Unternehmen bzw. Organisationen weiter, denen die Förderung zugutekommt.
- Die oben genannten Unternehmen bzw. Organisationen müssen die De-minimis-Erklärung ausfüllen und Ihnen zurücksenden.
- Legen Sie diese Erklärung(en) Ihrem Antrag bei. **Sollte bei Antragstellung noch nicht bekannt sein, welche Unternehmen bzw. Organisationen beteiligt sind, sind die Erklärungen spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall haben Sie als Antragsteller sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung an den Begünstigten das Gesamtvolumen der Subventionen der vergangenen drei Jahre 300.000,00 Euro nicht übersteigt.**

- ☐ Die teilnehmenden Unternehmen bzw. Organisationen sind noch nicht bekannt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) (SubvG) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

(Bei einem Antrag, der Maßnahmen, die mehreren Unternehmen oder Organisationen zugutekommen enthält, ist die Anlage von jedem/jeder beteiligten Unternehmen oder Organisation auszufüllen.)

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000,00 Euro nicht übersteigen.

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden. De-minimis-Beihilfen sind vom Zuwendungsgeber als solche bezeichnet worden.

Unternehmen	Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Mir/Uns wurden in den vergangenen drei Jahren

- ☐ keine weiteren De-minimis-Beihilfen
- ☐ folgende weitere De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission gewährt.²

Datum des Bewilligungs-bescheids	Zuwendungs-geber	Förderkennzeichen / Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften etc.)	Fördersumme [EUR]	Subventionswert [EUR]
Gesamtbetrag:					

¹ ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023

² Dass es sich bei einer Ihnen gewährten Beihilfe um eine De-minimis-Förderung handelt erkennen Sie daran, dass sie im Bescheid der bewilligenden Behörde als solche bezeichnet wird.

Außerdem habe ich/haben wir

- ☐ keine weiteren De-minimis-Beihilfen
- ☐ folgende weitere De-minimis-Beihilfen

beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrags	Zuwendungs-geber	Förderkennzeichen / Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften etc.)	Beantragte Fördersumme [EUR]	Beantragter Subventionswert [EUR]
Gesamtbetrag:					

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- ☐ nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- ☐ mit folgender Beihilfe/folgenden Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert:

Datum des Bewilligungs-bescheids	Zuwendungs-geber	Förderkennzeichen / Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften etc.)	Fördersumme [EUR]	Subventionswert [EUR]
Gesamtbetrag:					

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) (SubvG) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor Zusage der hier beantragten Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

